

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich
			13.03.2024

Jugendhilfeplan; Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2024 - 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Beantragung und Finanzierung der im beigefügten Jugendhilfeplan, Tageseinrichtungen für Kinder, dargelegten Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2024 nach § 33 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) dar. In Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 514 für unter 3-jährige Kinder und 1.748 für über 3-jährige Kinder mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsplätze vorgehalten. Das Angebot wird ergänzt durch insgesamt 240 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege (210 U3 und 30 Ü3), die von insgesamt 54 Kindertagespflegepersonen bereitgestellt werden,
2. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten Praktikumsplätze in Kindertageseinrichtungen. Hintergrund: Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 müssen die vom Land gewährten Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen zum 15.03. für das dann folgende Kindergartenjahr beantragt werden,
3. dass alle bestehenden und seit 2008 investiv geförderten U3-Betreuungsplätze, die noch einer Zweckbindung unterliegen, vorrangig mit U3-Kindern belegt werden (§ 55 Absatz 2 KiBiz).
4. In Abweichung zu den hier vorgelegten Planungen kann es bis zum verbindlichen Stichtag für die Meldung der Platzkontingente an das Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2024 zu geringfügigen Änderungen kommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 01.03.2024 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	

☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

1. Notwendigkeit der Beschlussfassung

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung (§§ 33 und 38 KiBiz NRW). Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertageseinrichtungen entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss. Gemäß der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler“ ist der Jugendhilfeausschuss u.a. für die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung die von Ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2024/2025 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Nach § 33 KiBiz gibt es drei Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 33 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertageseinrichtungen. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

Gruppenform I: 20 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden

Gruppenform II: 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden

Gruppenform III: 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Wochenstunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Wochenstunden

2. Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz NRW werden Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen mit pauschalen Zuschüssen durch das Land NRW gefördert.

In der Förderhöhe wird wie folgt unterschieden:

Schülerinnen und Schüler im

Ersten Ausbildungsjahr „piA 1“	Zweiten Ausbildungsjahr „piA 2“	Dritten Ausbildungsjahr „piA 3“	Berufspraktikum
8.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 werden insgesamt die folgenden Praktikumsplätze beantragt:

Ersten Ausbildungsjahr „piA 1“	Zweiten Ausbildungsjahr „piA 2“	Dritten Ausbildungsjahr „piA 3“	Berufspraktikum
6 Plätze	13 Plätze	10 Plätze	13 Plätze

3. Zweckbindung von seit 2008 investiv geförderten U3-Betreuungsplätzen

Gemäß § 55 Absatz 2 KiBiz werden die Träger von Kindertageseinrichtungen von allen Zweckbindungen aus einer Investitionskostenförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend benutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“, Grundlage hierfür ist u.a. die Jugendhilfeplanung (§§ 32 und 38 KiBiz NRW).

Die Kindpauschalen (Betriebskosten) werden grundsätzlich anteilig durch die Stadt Eschweiler, durch das Land NRW und durch die Träger finanziert. Auch die Eltern leisten einen Anteil an den Betriebskosten im Rahmen von Elternbeiträgen. Die Abwicklung erfolgt über die nachfolgenden Sachkonten im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege-.

Ertrag:

Sachkonto	Bezeichnung
41413000	LZW Betriebskosten Kindergarten
43212400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
43212410	Elternbeiträge städt. Kindergärten
41413400	Landeszuweisungen Kitaförderung
41410010	LZW Kindertagespflege
42110310	Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII

Aufwand:

Sachkonto	Bezeichnung
53118180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger KiTA
53118340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten
53118120	Zuschüsse beitragsfreies Kindergartenjahr
53118150	Fehlbedarfsabdeckung AöR-Kindergärten
53118230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
53320100	Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Personelle Auswirkungen:

Die Abwicklung erfolgt über Personal des Jugendamtes, explizit der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung, Kinderbetreuungsangelegenheiten.

Anlagen:

JHP 2024 2025 Stand 27_02_2024